

1. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung von stadteigenen und durch die Stadt Wolmirstedt bewirt- schafteten Liegenschaften

Aufgrund der §§ 1 Abs. 1, 8 Abs. 1 und 45 Abs. 2 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA 2014, 288), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.04.2019 (GVBl. LSA S. 66) i.V.m. mit dem Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 27.09.2019 (GVBl. LSA S. 284) und dem § 3 des Gesetzes über die Förderung des Sports im Land Sachsen-Anhalt (Sportförderungsgesetz - SportFG) vom 18.12.2012 (GVBl. LSA 2012, 620), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 19.11.2019 (GVBl. LSA S. 924), hat der Stadtrat der Stadt Wolmirstedt mit Beschluss-Nr.: FV 003/2019-2024 in seiner Sitzung am 26.03.2020 folgende 1. Änderung der Gebührensatzung für Schulräume, Sportstätten und Kultureinrichtungen im Wirkungsbereich der Stadt Wolmirstedt beschlossen.

Artikel 1- Änderungen

1. § 3 Abs. 1 wird mit folgendem Text ersetzt:

Von der Gebührenpflicht für die Nutzung der Sportstätten sind gemeinnützig anerkannte Vereine der Stadt Wolmirstedt befreit unter der Voraussetzung, dass es sich um die satzungsgemäße Durchführung des regelmäßigen Trainings-, Proben- und Wettkampfbetriebes in den Liegenschaften der Stadt Wolmirstedt handelt und die Nutzung nicht auf Gewinnerzielung ausgerichtet ist.

2. § 5 Abs. 1 Satz 2 wird neu eingefügt:

Kinder- und Jugendgruppen, bei denen alle Teilnehmer das 18. Lebensjahr nicht vollendet haben, sind von der Betriebskostenbeteiligung befreit.

Artikel 2- Inkrafttreten

Die 1. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung von stadteigenen und durch die Stadt Wolmirstedt bewirtschafteten Liegenschaften tritt am 01.01.2021 in Kraft.

Wolmirstedt, den 25.09.2020

-Dienstsiegel-

Marlies Cassuhn
Bürgermeisterin